



Herzlich willkommen!

Mandanteninformationsveranstaltung zum Jahreswechsel 2016/2017

SCHEFTSCHIK
PARTNER +

SCHEFTSCHIK
PARTNER +

In eigener Sache ...

Scheftschik goes App!!



Scheftschik + Partner App

Kanzleiarstellung

Aktuelle Veranstaltungen

Wissenswertes

Steuernachrichten

Wichtige Termine

Videos

Nützliche Helfer



Scheftschik + Partner

19.01.2017

3

Scheftschik + Partner App

Belegscan und -transfer

Aktuelle Auswertungen

Persönliche Nachrichten

Online-Archiv

Persönliche Termine

Branchenberichte

Quick Links



Scheftschik + Partner

19.01.2017

4

In eigener Sache ...

Übermittlung von Lohnabrechnungen

- Übermittlung von Lohnabrechnungen und ähnlichen Daten per E-Mail ist kritisch wegen des Datenschutzes
- Lösung durch das Scheftschik-Portal:
Rufen Sie schnell und sicher Ihre Daten auf unserem Server ab. Sie werden per E-Mail informiert, wenn die Daten bereitliegen.

19.01.2017

Scheftschik + Partner

5

In eigener Sache ...

Vollmachtsdatenbank

- Anforderung von Vollmachten (soweit noch nicht erteilt) zur Abfrage von steuerlich relevanten Daten aus der Vollmachtsdatenbank des Finanzamts durch uns
- Betrifft: KV-Beiträge; Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbezüge, u.ä.)

19.01.2017

Scheftschik + Partner

6



Quiz

Frage 1:

Wie hoch ist der Kaffee-Konsum bei Scheftschik + Partner in einem Monat (ungemahlene Bohnen)?

- a) 2,2 kg
- b) 4,4 kg
- c) 6,6 kg
- d) 8,8 kg



Der rote Faden

1. Neue Gesetze im Überblick
2. Neuerungen für Unternehmer
3. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
4. Neuerungen für Hausbesitzer
5. Neuerungen für alle Steuerzahler
6. Ausblick



1. Neue Gesetze im Überblick

- Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes
- Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes (Grundsteuerreform)
- Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr
- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
- Zweites Bürokratieentlastungsgesetz



19.01.2017

Scheftschik + Partner

1. Neue Gesetze im Überblick

- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Zustimmung des Bundesrats am 16.12.2016)
- Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG)
- Gesetz über den automatischen Informationsaustausch bei Finanzkonten
- Anti-BEPS-Umsetzungsgesetz I
- Investmentsteuerreformgesetz

19.01.2017

Scheftschik + Partner

10

Der rote Faden

1. Neue Gesetze im Überblick
2. Neuerungen für Unternehmer
3. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
4. Neuerungen für Hausbesitzer
5. Neuerungen für alle Steuerzahler
6. Ausblick



19.01.2017

Scheftschik + Partner

11

Das rosa Fädchen

2. Neuerungen für Unternehmer

1. Neues zum Investitionsabzugsbetrag
2. Neues zum Jahresabschluss
3. Neuerungen bei elektronischen Kassen
4. Neues zur Umsatzsteuer
5. Auswirkungen des Brexit



19.01.2017

Scheftschik + Partner

12

2.1 Neues zum IAB

Investitionsabzugsbetrag (7g EStG):

- Förderung kleiner und mittlerer Betriebe
- Für in den nächsten 3 Jahren geplante Investitionen in das Anlagevermögen können bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten bereits im Jahr der Planung gewinnmindernd abgezogen werden (max. € 200.000).

2.1 Neues zum IAB

Voraussetzungen für den IAB:

- Bei Bilanzierenden Eigenkapital kleiner € 235.000
- Bei EÜR: Gewinn ohne IAB kleiner € 100.000
- Bewegliches Anlagevermögen mit betrieblicher Nutzung größer 90%
- Wirtschaftsgut ist mindestens bis Ende des folgenden Jahres nach der Anschaffung im Betriebsvermögen

2.1 Neues zum IAB

Voraussetzungen für IAB:

- Bis 31.12.2015: genaue Bezeichnung des Wirtschaftsguts, das angeschafft werden soll (Funktionsangabe)
- Seit 01.01.2016: Keine Angabe mehr notwendig, für welche Wirtschaftsgüter mit Anschaffung in den nächsten 3 Jahren der IAB gebildet wurde.

2.1 Neues zum IAB

Weitere Voraussetzungen für IABs

- Elektronische Übermittlung des IAB im Rahmen der Steuererklärung.
- Verpflichtende elektronische Mitteilung bei notwendiger Auflösung des IAB.

2.1 Neues zum IAB





Beispiel:

Mütterchen Mü hat es schwer. Bei ihr findet gerade eine Betriebsprüfung für 2012 bis 2014 statt. Der Prüfer findet einen Mehrgewinn für 2014 von 50.000 €. Das ist schlecht, denn Mü hat das Geld in 2015 schon für einen neuen Porsche ausgegeben. Der Porsche kostete 90.000 € und wird zu 95% für den Betrieb von Mü genutzt. Was kann sie tun?

2.1 Neues zum IAB

Neues BFH-Urteil:

 Finanzverwaltung: Nein	Bundesfinanzhof: Ja 
Ein nachträglicher IAB steht im Widerspruch zum Zweck der Norm	IAB kann nachträglich zur Reduzierung der Steuermehrbelastung geltend gemacht werden! Voraussetzung: Steuerpflichtige kann Investitionsabsicht im Jahr der Geltendmachung nachweisen

2.1 Neues zum IAB

Lösung:

- Mü kann nachträglich zur Senkung der Steuerbelastung einen IAB für 2014 bilden.
- Der Betriebsprüfer Bäh ärgert sich.



Quiz

Frage 2:

Wie hoch ist der Mehrgewinn 2014 aus der BP nach der Bildung des IAB durch Mü?

- a) 30.000 €
- b) 36.000 €
- c) 14.000 €
- d) 5.000 €

Das rosa Fädchen

2. Neuerungen für Unternehmer

1. Neues zum Investitionsabzugsbetrag
2. Neues zum Jahresabschluss
3. Neuerungen bei elektronischen Registrierkassen
4. Neues zur Umsatzsteuer



2.2 Neues zum Jahresabschluss

Verpflichtende Anwendung des **BILRUG** für alle Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2015 beginnenden Geschäftsjahre

Wesentliche Änderungen bei der Gewinn- und Verlustrechnung:

- Ausweitung der Umsatzerlöse
- Keine Differenzierung nach außerordentlichen Erträgen oder Aufwendungen

BILRUG

= Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz

2.2 Neues zum Jahresabschluss

Konsequenzen:

- Abweichungen zum Vorjahresvergleich (Erläuterung im Anhang notwendig; mehr Angaben)
- Nachhaltiger Unternehmensertrag nicht mehr auf einen Blick erkennbar
- Ggf. Veränderung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen, die an Umsatzerlöse anknüpfen

Das rosa Fädchen

2. Neuerungen für Unternehmer

1. Neues zum Investitionsabzugsbetrag
2. Neues zum Jahresabschluss
3. Neuerungen bei elektronischen Kassen
4. Neues zur Umsatzsteuer
5. Auswirkungen des Brexit



2.3 Neuerungen bei Registrierkassen

- Seit dem 01.01.2017 gelten für **elektronische Registrierkassen** verschärfte Anforderungen.
- **Klarstellung:** Es gibt **keine** Verpflichtung eine elektronische Registrierkasse einzusetzen: Sie können auch (weiterhin) eine sog. offene Ladenkasse (Barkasse, die ohne jegliche technische Unterstützung geführt wird; Geldbeutel, Schubladen in der Ladentheke, Kartons) verwenden.

2.3 Neuerungen bei Registrierkassen

Anforderungen an eine offene Ladenkasse

- Die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben müssen täglich festgehalten werden (Kassenberichte, Kassenbuch)
- Sowohl die Barausgaben als auch die Bareinlagen sowie die Barentnahmen sind durch gesonderte Belege nachzuweisen
- Möglichkeit des jederzeitigen Kassensturzes
- Ideal (keine Pflicht): Erstellen regelmäßiger Zählprotokolle

2.3 Neuerungen bei Registrierkassen

Anforderungen an eine offene Ladenkasse

- Als Service für Sie haben wir Ihnen im Anhang an die Vortragsunterlagen ein Merkblatt für die offene Ladenkasse u.a. mit Beispielen für einen Kassenbericht, ein Kassenbuch und ein Zählprotokoll angefügt.

19.01.2017

Scheftschik + Partner

27

2.3 Neuerungen bei Registrierkassen

Anforderungen an Registrierkassen / elektronische Kassen seit dem 01.01.2017

- Es sind grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben **einzel** aufzuzeichnen
- Die Aufzeichnung nur über Tagesendsummenbons / Z-Bons reicht nicht aus



19.01.2017

Scheftschik + Partner

2.3 Neuerungen bei Registrierkassen

Anforderungen an Registrierkassen / elektronische Kassen seit dem 01.01.2017

- alle Einzeldaten müssen während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren
 - jederzeit verfügbar,
 - unverzüglich lesbar und
 - maschinell auswertbaraufbewahrt werden.

2.3 Neuerungen bei Registrierkassen

Aufbewahrt werden müssen auch:

- Auswertungsdaten
- Programmier- und Stammdatenänderungen
- Organisationsunterlagen:
 - Bedienungsanleitung
 - Programmieranleitung
 - Anweisungen zur Programmierung des Geräts

2.3 Neuerungen bei Registrierkassen

Weitere Verschärfungen – Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Unterlagen:

- Technische Sicherungseinrichtung / Zertifikat zur Sicherstellung, dass die Kassendaten unveränderbar und unlöschbar sind (voraussichtlich ab 01.01.2020)
- Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 für die „alten“ Kassensysteme, die nur die Anforderungen seit 01.01.2017 erfüllen

2.3 Neuerungen bei Registrierkassen

- Technische Sicherungseinrichtung, bestehend aus:
 - Sicherheitsmodul
 - Speichermedium
 - Digitale Schnittstelle
- Einführung einer Kassennachschau ab 01.01.2020
- Bußgeld von bis zu 25.000 € bei Einsatz eines nicht ordnungsgemäßen Kassensystems

2.3 Neuerungen bei Registrierkassen

- Bislang ist **keine** Registrierkassenpflicht vorgesehen, d.h. die offene Ladenkasse ist weiterhin erlaubt
- Es soll eine Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an die Kunden eingeführt werden, allerdings mit Ausnahmeregelungen (z.B. für Würstchenverkäufer)

Das rosa Fädchen

2. Neuerungen für Unternehmer

1. Neues zum Investitionsabzugsbetrag
2. Neues zum Jahresabschluss
3. Neuerungen bei elektronischen Kassen
4. Neues zur Umsatzsteuer
5. Auswirkungen des Brexit



2.4 Neues zur Umsatzsteuer

Zahlreiche Fragen und Urteile zur Umsatzsteuer und dem Vorsteuerabzug:

- Wann ist die in einer Rechnung angegebene Anschrift korrekt und vollständig?
- Muss Unternehmer an dieser Anschrift eine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten?
- Reicht die Angabe einer Briefkastenadresse?
- Ist eine Berichtigung rückwirkend möglich?

19.01.2017

Scheftschik + Partner

35

2.4 Neues zur Umsatzsteuer

- Bei unvollständigen/fehlerhaften Eingangsrechnungen kommt es zu einem **Versagen des Vorsteuerabzugs**.
- Der BFH hat nun entschieden, dass eine Rechnungsberichtigung möglich ist und auch **rückwirkend** gilt, also keine Zinsen auf die Vorsteuer anfallen.
- **Problem:** Was ist, wenn der Rechnungsaussteller / Lieferant nicht mehr erreichbar ist?

19.01.2017

Scheftschik + Partner

36

2.4 Neues zur Umsatzsteuer

Für den Vorsteuerabzug gilt nach wie vor:

- Eingangsrechnungen sind sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen!
- Kommt es trotzdem zu einem Versagen mangels ordnungsgemäßer Anschrift in der Rechnung:
 - Einspruch einlegen
 - auf die anhängigen Verfahren vor dem EuGH verweisen

2.4 Neues zur Umsatzsteuer

Geplante Änderung bei Kleinbetragsrechnungen:

- Bei Kleinbetragsrechnungen kann auf die Nennung des Leistungsempfängers, die Angabe einer Steuer- oder Rechnungsnummer und den gesonderten Ausweis der USt verzichtet werden.
- Neue Grenze: Bisher 150 € → geplant **200 €!**

Das rosa Fädchen

2. Neuerungen für Unternehmer

1. Neues zum Investitionsabzugsbetrag
2. Neues zum Jahresabschluss
3. Neuerungen bei elektronischen Kassen
4. Neues zur Umsatzsteuer
5. Auswirkungen des Brexit



2.5 Auswirkungen des Brexit

Ankündigung der offiziellen Austrittserklärung für März 2017:

- Anstehende Unternehmensentscheidungen sollten die steuerlichen Folgen eines Brexit bereits heute berücksichtigen
- Steuerliche Regelungen, die an eine Mitgliedschaft der EU anknüpfen, entfallen
- Großbritannien ist als sog. Drittstaat einzustufen



2.5 Auswirkungen des Brexit

Beispiele möglicher Folgen:

- Grenzüberschreitende Lieferungen werden zu Ausfuhrlieferungen mit anderen Belegnachweisen
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für englische Unternehmen entfällt
- Ggf. Zölle und Einfuhrumsatzsteuer
- Möglichkeit steuerneutraler Umstrukturierungen in der EU entfällt
- Entfallendes Wahlrecht zur unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht



Quiz

Frage 3: „Offene Ladenkasse“ bedeutet, dass ...

- Die Kasse immer offen stehen muss
- Die Kasse nur in Läden (Einzelhandel) eingesetzt werden darf
- Die Kasse ohne technische Unterstützung geführt wird
- Für die Buchhaltung keinerlei Aufzeichnungen gemacht werden müssen

Der rote Faden

1. Neue Vorhaben im Überblick
2. Neuerungen für Unternehmer
- 3. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**
4. Neuerungen für Hausbesitzer
5. Neuerungen für alle Steuerzahler
6. Ausblick



19.01.2017

Scheftschik + Partner

43

Das rosa Fädchen

3. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1. Neues zum Mindestlohn
2. Elektrofahrzeuge



19.01.2017

Scheftschik + Partner

44

3.1 Neues zum Mindestlohn

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

- **seit dem 1. 1. 2017** gilt in Deutschland ein einheitlicher gesetzlicher **Mindestlohn von 8,84 € brutto** je Zeitstunde.
- Durch die Erhöhung des Stundensatzes können Arbeitnehmer*innen zukünftig nur noch **maximal 50,90 Stunden** pro Monat arbeiten, um die Minijob-Grenze von 450 € nicht zu überschreiten.

3.1 Neues zum Mindestlohn

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

- **Hinweis:** Bis zum 31. 12. 2017 sind noch Ausnahmen zulässig. So sind abweichende Stundenlöhne in einigen Branchen möglich, z. B. in der Fleischwirtschaft und in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Gartenbau. Hier darf allerdings ein Stundenlohn von 8,50 € brutto nicht unterschritten werden.

3.1 Neues zum Mindestlohn

Aufzeichnungspflichten gelten weiter

Für folgende Arbeitnehmergruppen muss der Arbeitgeber weiterhin Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen:

- geringfügig entlohnte Beschäftigte
(Ausnahmen: mitbeschäftigte enge Familienangehörige und Beschäftigte in Privathaushalten)
- kurzfristig Beschäftigte

3.1 Neues zum Mindestlohn

Aufzeichnungspflichten gelten weiter

- alle Arbeitnehmer, die in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen tätig sind (z.B. Baugewerbe, Gastronomie und Beherbergung, Speditionsgewerbe, Gebäudereinigung und Fleischwirtschaft)

Das rosa Fädchen

3. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer



1. Neues zum Mindestlohn
2. Elektrofahrzeuge

3.2 Elektrofahrzeuge

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr:

- Steuerbefreiung für Vorteile, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zum Aufladen privater Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gewährt
 - Bereitstellen von Ladevorrichtungen
 - Zurverfügungstellung von Ladestrom
 - Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung zur Privatnutzung
- Befristung bis 2020; gilt auch für S-Pedelecs

3.2 Elektrofahrzeuge

- Rückwirkende Ausdehnung der Befreiung von der Kfz-Steuer auf zehn Jahre
 - Für alle reinen Elektrofahrzeuge mit erstmaliger Zulassung vom 18.05.2011 bis zum 31.12.2020

3.2 Elektrofahrzeuge

Seit 2013: Kürzung des Bruttolistenpreises um Kosten für die Batterie bei Elektro-/Hybridelektrofahrzeugen:

- bis 31.12.2013 angeschaffte Fahrzeuge um 500 € pro kWh der Batteriekapazität, max. 10.000 €
 - Kürzung der Minderung in den Folgejahren um jeweils 50 € pro kWh und Verringerung des Höchstbetrags um jeweils 500 € p.a.
- ➔ Kürzung bis 31.12.2017: 300 € pro kWh, max. 8.000 €



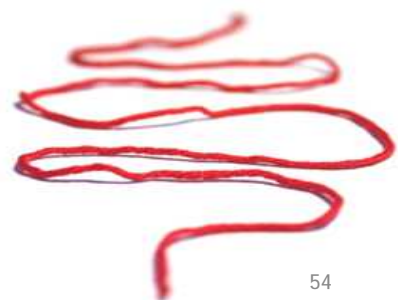
Quiz

Frage 4: Was ist ein S-Pedelec?

- a) Eine spezielle Hunderasse, mit langen Ohren
- b) Ein elektronisch betriebener Marken-Ergometer
- c) Ein zulassungspflichtiges E-Bike, dass nicht schneller als 25 km/h fahren darf
- d) Ein Elektro-Fahrrad, dass schneller als 25 km/h fahren kann

Der rote Faden

1. Neue Vorhaben im Überblick
2. Neuerungen für Unternehmer
3. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
4. Neuerungen für Hausbesitzer
5. Neuerungen für alle Steuerzahler
6. Ausblick



Das rosa Fädchen

4. Neuerungen für Hausbesitzer

1. Optimale Abschreibung
2. Grundsteuerreform



19.01.2017

Scheftschik + Partner

4.1 Optimale Abschreibung

Entscheidend für die Höhe der Abschreibung ist die Aufteilung des Kaufpreises auf Grund/Boden und Gebäude:

- Je höher der Gebäudewert, desto höher die Abschreibung
- Fehlt eine Aufteilung im notariellen Kaufvertrag muss ein anderer Aufteilungsmaßstab nachgewiesen werden (ungünstige Berechnung durch FA-Arbeitspapier)
- Wird im Kaufvertrag eine Aufteilung vorgenommen wird diese grundsätzlich als richtig angenommen und verwendet

19.01.2017

Scheftschik + Partner

56

4.1 Optimale Abschreibung

- Will das Finanzamt vom Kaufvertrag abweichen hat es die Beweislast und muss nachweisen, dass es sich nur um einen vorgeschobenen Gebäudewert im Kaufvertrag handelt.
- Kaufpreisaufteilung unbedingt in den Notarvertrag aufnehmen!

19.01.2017

Scheftschik + Partner

57

Das rosa Fädchen

4. Neuerungen für Hausbesitzer

1. Optimale Abschreibung
2. Grundsteuerreform



19.01.2017

Scheftschik + Partner

4.2 Grundsteuerreform

Bisherige Rechtslage:

- Anknüpfung der Grundsteuer an die alten Einheitswerte von 1964 bzw. 1935 (neue Bundesländer)
- Verfassungswidrig? Beim BVerfG sind mehrere Verfahren anhängig → Anlass für die Gesetzesreform

4.2 Grundsteuerreform

Neue Rechtslage (noch nicht in Kraft):

- Deutschlandweite Neubewertung auf den 01.01.2022 von Grundstücken und LuF-Betrieben
- Bemessung der Grundsteuer nach dem sog. **Kostenwert**
 - Unbebaute Grundstücke anhand der Bodenrichtwerte
 - Bebaute Grundstücke unter Einbeziehung des Gebäudewerts

4.2 Grundsteuerreform

Diese Erhöhung der Immobilienwerte hätte eine signifikante Erhöhung der Grundsteuer zur Folge:

- Ziel der Reform: Aufkommensneutralität (soll über angepasste Messzahlen erreicht werden)
- Zusätzlich: Länder sollen unterschiedliche Messzahlen bestimmen können
- Geplant: Automatisierung des Veranlagungsverfahrens durch Zugriff auf Datenbestände des Grundbuchs



Quiz

Frage 5:

Wie viele Grundstücke und LuF-Betriebe müssen zum 01.01.2022 in Deutschland neu bewertet werden?

- a) 35 Millionen
- b) 20 Millionen
- c) 65 Millionen
- d) 40 Millionen

Der rote Faden

1. Neue Vorhaben im Überblick
2. Neuerungen für Unternehmer
3. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
4. Neuerungen für Hausbesitzer
- 5. Neuerungen für alle Steuerzahler**
6. Ausblick



19.01.2017

Scheftschik + Partner

63

Das rosa Fädchen

- 5. Neuerungen für alle Steuerzahler**
1. Neues zur Erbschaftsteuer
2. Schenkungen zwischen Eheleuten
3. Modernisierung des Besteuerungsrechts



19.01.2017

Scheftschik + Partner

64

5.1 Neues zur Erbschaftsteuer

Entscheidung des BVerfG vom 17.12.2014:

- Partielle Verfassungswidrigkeit der Regelungen das Betriebsvermögen betreffend
- Übergangsfrist für den Gesetzgeber zur Änderung des ErbStG bis zum 30.06.2016
- **Neues Gesetz vom 09.11.2016**

5.1 Neues zur Erbschaftsteuer

Neues Gesetz gültig ab 30.06.2016:

- Die Übertragung von Privatvermögen und die persönlichen Freibeträge u.ä. bleiben unverändert.
- Änderungen betreffen ausschließlich den Bereich Betriebsvermögen.

5.1 Neues zur Erbschaftsteuer

Inhalt der Reform

- Die bisherigen Steuerbefreiungen von 85 % bzw. 100 % bleiben grundsätzlich erhalten.
- Bei Unternehmen von einem Wert über 26 Mio. € begünstigtem Betriebsvermögen gelten strengere Regeln.
- Es wurde ein zusätzlicher Vorwegabschlag für Familienunternehmen eingeführt.

5.1 Erbschaftsteuerreform

Neuerungen betreffen:

- Lohnsummenklausel
- Unternehmensbewertung
- Verwaltungsvermögen
- Besonderheiten für Großunternehmen
- Einschränkungen bei der zinslosen Stundung der Erbschaftsteuer

5.1 Neues zur Erbschaftsteuer

Anwendungsbereich der Lohnsummenklausel:

Bislang: 20 Arbeitnehmer	⇒	Künftig: 5 Arbeitnehmer
Arbeitnehmer	85 %	100 %
6 - 10	250 %*	500 %*
11 - 15	300 %	565 %
< 16	400 %	700 %

* Prozent der Ausgangslohnsumme nach 5 Jahren bzw. nach 7 Jahren

5.1 Erbschaftsteuerreform

Unternehmensbewertung im vereinfachten Ertragswertverfahren:

- Neu: Einheitlicher Kapitalisierungsfaktor von 13,75 (bisher 17,86)
- BMF kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Faktor an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten anpassen

$$\text{Nachhaltiger Jahresertrag} \times \text{Kapitalisierungsfaktor}$$

Formel

5.1 Erbschaftsteuerreform

Altes Recht	Neues Recht
Verwaltungsvermögen kann bis zu <ul style="list-style-type: none"> • 50 % (85 % Steuerbefreiung) • 10 % (100 % Steuerbefreiung) des Unternehmenswerts mitübertragen werden	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsvermögen kann mitübertragen werden, soweit es 10 % des um das Verwaltungsvermögen gekürzten Unternehmenswerts nicht übersteigt (85 % Steuerbefreiung) • Verwaltungsvermögen kann bis zu 20 % des Unternehmenswerts mitübertragen werden (100 % Steuerbefreiung)

19.01.2017

Scheftschik + Partner

71

5.1 Erbschaftsteuerreform

Besonderheiten bei Großunternehmen:

Wahlrecht	Bedürfnisprüfung (Nachweis des Erben, dass ihn die Zahlung der Erbschaftsteuer überfordern würde; Offenlegung des Privatvermögens)
Unternehmenswert ab 26 Mio. €	Verringerung der Steuerbefreiung um jeweils 1 % für jede vollen 750.000 €, die der Wert des begünstigten Vermögens diese Grenze übersteigt; Beispiel: bei UN-Wert von 30 Mio. € → -5 %
Unternehmenswert ab 90 Mio. €	keine Gewährung von Steuerbefreiung

19.01.2017

Scheftschik + Partner

72

5.1 Erbschaftsteuerreform

Einschränkungen bei der zinslosen Stundung:

- Stundung nur bei Erwerb von Todes wegen bis zu sieben Jahre möglich
- Fälligkeit des ersten Jahresbetrags ist ein Jahr nach der Festsetzung der Steuer fällig und bis dahin zinslos zu stunden
- Ab dem zweiten Jahr Verzinsung der Steuerschuld

19.01.2017

Scheftschik + Partner

73

5.1 Erbschaftsteuerreform

Vorwegabschlag für Familienunternehmen:

- Abschlag von 30% auf den Firmenwert
- Voraussetzung: Gesellschaftsvertragliche Verfügungsbeschränkungen (Beschränkung auf 37.5 %)
- Die Verfügungsbeschränkungen müssen 2 Jahre vor und **20** Jahre nach dem Erb- bzw. Schenkungsfall bestehen!

19.01.2017

Scheftschik + Partner

74

Das rosa Fädchen

5. Neuerungen für alle Steuerzahler



1. Neues zur Erbschaftsteuer
2. Schenkungen zwischen Eheleuten
3. Modernisierung des Besteuerungsrechts

5.2 Schenkungen zwischen Ehegatten

Schenkungsteuerlich werden Eheleute grundsätzlich getrennt und nicht als Einheit betrachtet:

- Bei Konten/Depots ist der Name des Kontoinhabers entscheidend
- Bei Übertragung von Vermögen eines Ehegatten auf ein sog. Oder-Konto liegt grds. eine Schenkung in Höhe des hälftigen Betrags vor

Wichtig

Unschädlich ist die Einräumung einer Vollmacht am Konto des Ehegatten.

Das rosa Fädchen

5. Neuerungen für alle Steuerzahler



1. Neues zur Erbschaftsteuer
2. Schenkungen zwischen Eheleuten
3. Modernisierung des Besteuerungsrechts

5.3 Modernisierung

Neue Abgabefristen ab Steuererklärung 2018:

- Steuererklärungen müssen bis zum 31.07. (bisher 31.05.) des Folgejahres eingereicht werden
- Bei Erstellung der Einkommensteuererklärung durch uns muss diese künftig erst zwei Monate nach Ablauf des Folgejahres abgegeben werden (für 2018 Ende Februar 2020)

5.3 Modernisierung

Vorgehen bei Fristversäumung

- Finanzamt wird ab 2019 verpflichtend Verspätungszuschläge festsetzen
- Höhe: 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens 25 € je angefangenem Monat

Ausnahmen:

- Bei Rentnern Verspätungszuschlag erst nach Ablauf einer vom Finanzamt gesetzten Frist
- Verkürzung der Frist, wenn das Finanzamt die Steuererklärung vorab anfordert

5.3 Modernisierung

Einführung eines Risikomanagements- Systems und des vollautomatisierten Besteuerungsverfahrens ab 01.01.2017:

- Nur, wenn kein Anlass für eine individuelle Prüfung vorliegt
- Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden (d.h. per E-Mail) nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen

5.3 Modernisierung

Neues bei Steuerbescheinigungen

- Jahressteuerbescheinigungen der Banken müssen in Zukunft nicht mehr automatisch der Steuererklärung beigelegt werden
- Ab 2017 können Bescheinigungen auch elektronisch von der Bank angefordert werden
- Spendenbescheinigungen müssen nicht mehr mit der Steuererklärung eingereicht werden; aber Aufbewahrungspflicht

19.01.2017

Scheftschik + Partner

81



Quiz

Frage 6: Welche dieser Damen hat schon einmal einen IAB gebildet?

a)



b)



c)



d)



19.01.2017

Scheftschik + Partner

82

Der rote Faden

1. Neue Vorhaben im Überblick
2. Neuerungen für Unternehmer
3. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
4. Neuerungen für Hausbesitzer
5. Neuerungen für alle Steuerzahler
6. **Ausblick**



19.01.2017

Scheftschik + Partner

83

6. Ausblick

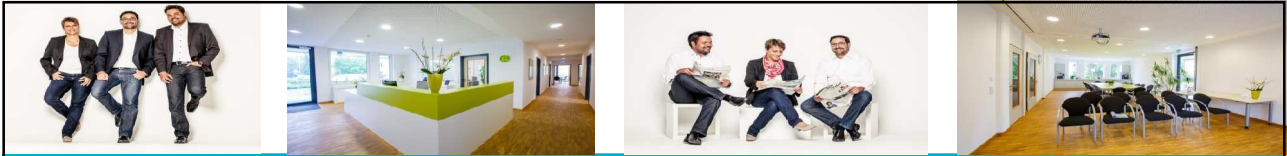
In der Diskussion:

- Weitere Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens
- Gesetz für mehr Lohngerechtigkeit (Entwurf 11.01.2017)
- Steuerentlastungsgesetz 2017 / 2018

19.01.2017

Scheftschik + Partner

84



... und nun ...

Mandanteninformationsveranstaltung
zum Jahreswechsel 2016/2017

... der gemütliche Teil mit etwas
Musik ...